



Satzung¹

der

Handwerksjunioren Ostbrandenburg e.V.

¹ In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnden Personen aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt als Interessengemeinschaft des Junghandwerks den Namen „Handwerksjunioren Ostbrandenburg“ und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
- (3) Sein Wirkungsbereich umfasst den Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg mit den Landkreisen Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie Frankfurt (Oder).

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet des Vereins umfasst alle Ausbildungsberufe des Handwerks, die als zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke, sowie der handwerksähnlichen Gewerbe, die in der Anlage A und B zur Handwerksordnung aufgeführt sind.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung berufsständischer Interessen junger Handwerker aller Handwerkszweige.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist insbesondere,
 1. die Pflege der Berufsehre und des Gemeingeists des Handwerks
 2. die Förderung des Handwerkernachwuchses
 3. die Ermöglichung des persönlichen Erfahrungsaustauschs und der Vernetzung untereinander
 4. die Förderung des handwerklichen Brauchtums
 5. die ganzheitliche Allgemeinbildung ihrer Mitglieder
 6. die Förderung des Handwerks in der Gesellschaft und seiner handwerklichen Einrichtungen
 7. die Heranführung ihrer Mitglieder an ehrenamtliche Tätigkeiten im Handwerk
 8. die Förderung der Gleichberechtigung von beruflicher gegenüber akademischer Bildung
 9. die unternehmerische Weiterbildung ihrer Mitglieder
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Handwerksberuf oder handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage A und B zur Handwerksordnung verfügt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Förderung des Vereins beabsichtigt und die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 unterstützt.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht hat.
- (4) Über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.
- (5) Gegen die mit Gründen versehene schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Gegen den mit Gründen versehenen schriftliche Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen den Verein.

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratendes Stimmrecht.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie sonstigen Ämtern sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Wahlen

Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja-Stimmen bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wahlhandlungen müssen in der Einladung auf der Tagesordnung ausgewiesen sein und können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins der Handwerksjunioren Ostbrandenburg sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins der Handwerksjunioren Ostbrandenburg bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins. Stimmenenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;
 2. die Wahl des Kassenwarts und der Kassen- und Rechnungsprüfer;
 3. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit;
 4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

5. der Beschluss über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (4) Der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
 - (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer aus der Reihe ihrer Mitglieder.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den nach §7 wählbaren Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedes statt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter der Leitung des Vorsitzenden statt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes innerhalb einer Frist von einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird aus der Reihe der Vorstandsmitglieder von den Vorstandsmitgliedern gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag seiner Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Aufwendungen, die ihnen zum Zwecke der Ausführung ihrer Vorstandstätigkeit entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, sind ihnen aus Mitteln des Vereins zu ersetzen.

§ 12 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand des Vereins hat alljährlich, zu Beginn des Rechnungsjahres über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenwart

Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder in den Vorstand gewählt. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung anzufertigen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die Belege und eine Liste der rückständigen Beiträge sind beizufügen. Die Jahresrechnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den nach §7 wählbaren Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Einmal im Jahr findet eine Rechnungs- und Kassenprüfung statt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Beiträge

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit des Vereins der Handwerksjunioren Ostbrandenburg entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, die jährlich von jedem Mitglied zu entrichten sind. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Kassenwart erhebt die Beiträge nach einer von ihm aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden schriftlichen Beitragserhebung.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben, soweit die durch die Tätigkeit des Vereins der Handwerksjunioren Ostbrandenburg entstehenden Kosten durch Fördermittel gedeckt werden.

§ 16 Satzungsänderung sowie Auflösung

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die 3/4-Mehrheit in der ersten zum Zwecke der Abstimmung über die Auflösung anberaumten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen; in dieser Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ein Beschluss über die Auflösung gefasst werden. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

§ 17 Vermögensverwendung bei Auflösung und Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen zunächst zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg für handwerksfördernde Zwecke zu.
- (2) Sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist, findet eine Auflösung und Liquidation des Vereins nach den gesetzlichen Vorschriften statt. Die Bekanntmachung der Liquidation erfolgt online in den Amtlichen Bekanntmachungen der Handwerkskammer unter www.hwk-ff.de/amtliche-bekanntmachungen.

Beschlossen in der konstituierenden Sitzung des Vereins am

Ort, Datum

.....
Unterschriften der Gründungsmitglieder